

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (gelb unterlegt) sind in den **Satzungen der Landesverbände** notwendig:

Die Mitgliederversammlung beschließt, die Satzung wie folgt zu ändern:

§ 5 Ziff. 1 lautet nunmehr

Als Mitglieder werden natürliche oder juristische Personen aufgenommen, die sich in der Immobilien- und Wohnungswirtschaft oder im Wohnungs- und Gewerbebau betätigen und ihren Wohnsitz, den Sitz ihrer Hauptniederlassung, oder den Bereich ihrer überwiegenden Geschäftstätigkeit (vgl. § 5 letzte Ziffer) im Verbandsgebiet nach § 2 haben.

§ 5 Ziff. 4 lautet nunmehr

Mit der Mitgliedschaft wird gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem jeweils zuständigen Landes- oder Fachverband erworben, sofern ein solcher besteht. Die Zuständigkeit des Landesverbandes richtet sich grundsätzlich nach dem Firmensitz des Mitglieds, bei natürlichen Personen nach dem Wohnsitz. Alternativ kann bei Mitgliedern, deren geschäftliche Tätigkeit im Bereich eines Landesverbandes stattfindet, in dem sich nicht ihr Firmen- oder Wohnsitz befindet, auf Antrag des Mitglieds ausnahmsweise die Mitgliedschaft ausschließlich in dem Landesverband der geschäftlichen Tätigkeit mit Zustimmung dessen Vorstandes begründet werden.

§ 8 Ziff. 4 lautet nunmehr

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandsbeitrag zu bezahlen. Dessen Höhe, und die Fälligkeit sowie die Erhebungsmodalitäten werden durch die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließende Beitragsordnung des Bundes und des jeweiligen Landesverbandes festgesetzt. Der Verbandsbeitrag wird grundsätzlich per Lastschrift durch die Geschäftsführung des Bundesverbandes eingezogen. Jedes Mitglied hat dafür mit dem Beitritt ein entsprechendes SEPA-Mandat zu erteilen.

Soweit mit dem Beitritt oder in der Folgezeit der Mitgliedschaft noch kein SEPA-Mandat erteilt wurde, ist das Mitglied verpflichtet, ein solches Mandat auf Anforderung der Geschäftsführung des Bundesverbandes ab dem Beginn des folgenden Kalenderjahres zu erteilen, sofern ihm die Aufforderung spätestens zwei Monate vor Jahresbeginn zugeht.

§ 10 Ziff. 1 lautet nunmehr

Der Vorstand beruft einmal jährlich die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird. ~~Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.~~ Die Einladung hat in Textform (§ 126 b BGB) zu erfolgen und muss spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung versandt werden. Die Tagesordnung nebst begleitenden Unterlagen muss spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung versandt werden.